

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Wolfgang Neskovic
und der Fraktion DIE LINKE.**

– Drucksache 16/11078 –

Ermittlungen gegen ausländische terroristische Vereinigung (§ 129b Strafgesetzbuch)

Vorbemerkung der Fragesteller

Wegen Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung hat es seit Inkrafttreten des § 129b des Strafgesetzbuches (StGB) seit August 2002 über 150 Ermittlungsverfahren gegeben. Für die Verfolgung von Organisationen aus einem Nicht-EU-Staat ist eine schriftliche Ermächtigung des Bundesministeriums der Justiz erforderlich. Zahlreiche „Erkenntnisse“ in diesen Verfahren stammen von ausländischen Polizeibehörden oder Geheimdiensten. Aus dem Ausland (z. B. Libanon oder Türkei) kommen auch ordentliche Beweismittel für die deutschen Prozesse wie Zeugen oder Urkunden im Wege der Rechtshilfe. Das Problem, dass durch Folter oder andere verbotene Vernehmungsmethoden erlangte „Beweise“ vor deutschen Gerichten landen, ist offensichtlich, dass Verfassung, nationale Gesetze und ratifizierte internationale Pakte dies verbieten, unbestritten.

Als praktisches Beispiel für diese Problematik kann der im März 2008 in Stuttgart-Stammheim vor dem Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart angelaufene Prozess gegen fünf türkische Staatsbürger gelten, denen die Mitgliedschaft innerhalb einer ausländischen terroristischen Vereinigung (der Revolutionären Volksbefreiungspartei-Front – DHKP-C) vorgeworfen wird. Unmittelbar nach Einführung des § 129b StGB im August 2002 wurde ein Ermittlungsverfahren durch die Bundesanwaltschaft eingeleitet. Es kam ab 2003 zu Kontakten mit Justizorganen der Türkei. Das Bundeskriminalamt (BKA) und die türkische Generalsicherheitsdirektion tagen zumindest seit 2007 jährlich zweimal zur DHKP-C. Auf ein deutsches Rechtshilfeersuchen wurden über zehn Ordner mit türkischen polizeilichen Aussagen, Urteilen, Sachverständigengutachten und Fotos etc. übersandt. Außerdem wurde der Referatsleiter der DHKP-C der Anti-Terror-Abteilung der Polizei Istanbul von der türkischen Seite als Zeuge benannt und vom Stuttgarter Gericht auch schon an einem Tag vernommen. Ihm konnte nachgewiesen werden, dass gegen ihn zwei Anklagen wegen Folter im Amt in Istanbul anhängig sind. Es gab auch umfangreiche Beweisanträge der Verteidigung zur Folterpraxis in der Türkei. Daraufhin wurde die Verneh-

mung des Zeugen, der noch im September 2007 mit Bundesanwaltschaft und BKA an einem Tisch gegessen hatte, auf unbestimmte Zeit ausgesetzt.

Den rechtspolitischen Überbau zur Frage der Verwertung von Folteraussagen und der Kooperation mit Folterstaaten thematisierte der Leiter der Terrorismusabteilung der Bundesanwaltschaft, Bundesanwalt Rainer Griesbaum, am 24. September 2008 auf dem 67. Deutschen Juristentag. In einem Referat in der strafrechtlichen Abteilung des Juristentages bekannte sich Griesbaum zwar zum Verwertungsverbot von durch Folter erlangten Beweismitteln vor deutschen Gerichten. Zitiert wird er aber auch mit Aussagen wie „Früchte vom verbotenen Baum“ dürften den deutschen Ermittlern nicht generell entzogen werden und Informationen aus fragwürdigen ausländischen Quellen sollten nicht als „unrettbar bemakelt“ verworfen werden. Es sei eine Frage der Verhältnismäßigkeit, inwieweit im konkreten Fall auf solche Quellen zurückgegriffen werden darf, zitiert die „Süddeutsche Zeitung“ den Bundesanwalt. Dabei müsse einerseits das Gewicht des Verstoßes gegen Verfahrensvorschriften, andererseits aber auch die Schwere der aufzuklärenden Straftat in die Abwägung einbezogen werden. Sollten die Informationen nach dieser Verhältnismäßigkeitsprüfung verwendbar sein, sollten die Ermittler darauf „strafprozessuale Zwangsmaßnahmen“ wie Hausdurchsuchungen oder Telefonüberwachung stützen können. „Der Rückgriff auf durch ausländische Strafverfolgungsorgane erzielte Beweisergebnisse und – noch weit häufiger – auf durch ausländische Nachrichtendienste zur Verfügung gestellte Informationen bildet inzwischen den Regelfall“, erklärte Griesbaum (<http://www.sueddeutsche.de/politik/559/311480/text/>).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Bei der Zusammenarbeit mit ausländischen Strafverfolgungsbehörden gilt für die Verwertung von Beweismitteln als maßgebendes Kriterium, dass Artikel 15 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe von 1984 (VN-Anti-Folter-Übereinkommen) ein in Strafverfahren zu beachtendes Verbot der gerichtlichen Verwertung von nachweislich durch Folter herbeigeführte Aussagen enthält. Im Übrigen ist das Beweisverwertungsverbot des § 136a StPO auf die Anwendung unzulässiger Vernehmungsmethoden durch Angehörige anderer Staaten entsprechend anwendbar. Diesen Vorgaben wird in der Praxis der Strafverfolgung wegen Bildung einer ausländischen terroristischen Vereinigung (§ 129a in Verbindung mit § 129b Abs. 1 Strafgesetzbuch – StGB) umfassend Rechnung getragen.

1. Wie viele Ermächtigungen nach § 129b Satz 3 StGB hat das Bundesministerium der Justiz seit Inkrafttreten des Paragraphen erteilt?

Seit Inkrafttreten des Paragraphen hat das Bundesministerium der Justiz 32 Ermächtigungen zur Strafverfolgung wegen der Bildung einer terroristischen Vereinigung im Ausland (§ 129a in Verbindung mit § 129b Abs. 1 StGB) erteilt (Stand – auch bei den nachfolgenden Antworten – 30. November 2008).

- a) Wie viele Anträge wurden abgelehnt?

Es wurden zwei Anträge abgelehnt.

- b) Wie viele Rücknahmen einer solchen Ermächtigung gab es?

Es erfolgten keine Rücknahmen.

- c) Gegen welche Vereinigungen wurde dabei im Einzelnen vorgegangen (bitte nach Jahren auflisten)?

Ermächtigungen wurden zur Verfolgung von Taten erteilt, die sich auf folgende Vereinigungen beziehen:

Jahr	Vereinigung
2002	• Al Qaida • Jemaah Islamiya • „Todgeweihte der 29. Division“
2003	• Salafistengruppe für Predigt und Kampf (GSPC) • Innerhalb des Führungskaders der türkischen Revolutionären Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C) bestehende terroristische Vereinigung
2004	• Ansar Al Islam • Hamas • Jund Ash Sham
2005	• Jaish Ansar Al Sunna • „Gruppe um Abu Musab Al-Zarqawi“ • Al-Qaida im Zweistromland • „Männer des Widerstands von Saraya Al Zalazil“ • „Brigade der Helfer des Monotheismus und der Sunna“
2006	• Islamic International Brigade • Al-Qaida im Zweistromland • Innerhalb der Türkischen Kommunistischen Partei/ Marxisten Leninisten (TKP/ML) bestehende terroristische Vereinigung • Freiheitsfalken Kurdistans (TAK)
2007	• „Das Bataillon von Bilal Al Habashi“ • Islamische Jihad Union (IJU) • „Die Speziellen Sturmbrigaden – Der islamische Staat Irak/Informationsministerium“ und „Brigaden der Pfeile der Rechtschaffenheit“

Vier Ermächtigungen wurden in den Jahren 2003 und 2004 zu Vereinigungen, deren Namen nicht bekannt sind und die lediglich anhand der begangenen Taten identifiziert wurden, erteilt.

Ermächtigungen sind oftmals nicht auf die Taten bestimmter Personen begrenzt und erfassen darüber hinaus auch zukünftige Taten in Bezug auf eine bestimmte terroristische Vereinigung. Derartige Ermächtigungen können dann auch Grundlage weiterer Ermittlungsverfahren zu Taten in Bezug auf die entsprechenden terroristischen Vereinigungen in späteren Jahren sein.

2. Welche Kriterien für die Ermächtigung legt das Bundesministerium der Justiz über den Wortlaut von § 129b Satz 5 („Bei der Entscheidung über die Ermächtigung zieht das Ministerium in Betracht, ob die Bestrebungen der Vereinigung gegen die Grundwerte einer die Würde des Menschen achtenden staatlichen Ordnung oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind und bei Abwägung aller Umstände als verwerflich erscheinen“) hinaus an?

Welche Fälle können als beispielhaft gelten?

Zur Auslegung des § 129b Abs. 1 Satz 5 StGB wird auf die Begründung des Rechtsausschusses zu dieser Vorschrift (Bundestagsdrucksache 14/8893, Seite 8 f.) Bezug genommen.

3. Welches Gewicht kommt der Aufnahme einer Organisation in die Anti-Terror-Liste der Europäischen Union für die Erteilung einer Ermächtigung nach § 129b Satz 3 StGB zu?

Ob es sich bei einer ausländischen Organisation um eine terroristische Vereinigung handelt, bestimmt sich im Bereich der Strafverfolgung allein nach den Kriterien der §§ 129a, 129b StGB. Die Entscheidung, ob eine Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt wird, erfolgt unabhängig von der Aufnahme einer Organisation in die Anti-Terror-Liste der Europäischen Union.

4. Bei wie vielen und welchen Ermittlungsverfahren nach § 129b StGB gab es Kontakte deutscher Ermittlungs- und Justizbehörden mit Justiz-, Polizei- und Nachrichtendienstbehörden anderer Staaten (bitte nach Staaten und Verfahren aufschlüsseln)?

Angaben hierzu lassen sich den bei der Bundesanwaltschaft elektronisch erfassten Daten zu den dort geführten Verfahren nicht entnehmen.

Die Ermittlungstätigkeit der Bundesanwaltschaft im Rahmen der §§ 129a, 129b StGB bedingt jedoch häufig das Ersuchen um Rechtshilfe von anderen Staaten. Dies geschieht im Wege eines geordneten Rechtshilfeverkehrs, wie es zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Länder in den Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) vereinbart worden ist. Im Rahmen dieser Vorgaben für den Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland sind zahlreiche Rechtshilfeersuchen an ausländische Staaten im Rahmen von Ermittlungsverfahren nach den in der Kleinen Anfrage genannten Vorschriften des Strafgesetzbuches gerichtet worden. Eine Statistik hierzu wird beim Generalbundesanwalt nicht geführt.

Darüber hinaus bestehen in einzelnen Verfahren aufgrund des zwangsläufig gegebenen Auslandsbezugs auch Kontakte der mit der Durchführung der Ermittlungen betrauten Polizeibehörden mit ausländischen öffentlichen Stellen, die dort für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständig sind (vgl. § 14 Abs. 1 BKAG). Aufgrund des unterschiedlichen Aufbaus der Sicherheitsbehörden in anderen Ländern nehmen solche Partnerbehörden zum Teil auch Aufgaben nachrichtendienstlichen Charakters wahr.

5. Welche oder jedenfalls wie viele dieser Fälle wurden der „AG statusrechtliche Begleitmaßnahmen“ im „Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum“ in Berlin-Treptow vorgelegt, weil vorliegendes Beweismaterial für ein behördliches Ausweisungsverfahren, nicht aber für die Eröffnung eines Strafverfahrens ausreichte?

Der „Arbeitsgruppe statusrechtliche Begleitmaßnahmen“ wurden keine entsprechenden Fälle vorgelegt.

6. Gibt es für die Bundesanwaltschaft und das BKA bei der Zusammenarbeit mit Institutionen anderer Länder und der Stellung von Rechtshilfeersuchen Kriterien in Bezug auf die Gefahr von Folter und verbotene Vernehmungsmethoden in diesen Ländern, und wenn ja, welche?

Die Stellung eines justiziellen Rechtshilfeersuchens bedarf grundsätzlich der Bewilligung des Bundesamts für Justiz, das sich mit dem Auswärtigen Amt abstimmt. Ein Rechtshilfeersuchen ist nicht bewilligungsfähig, wenn die Gefahr von Folter oder die Anwendung verbotener Vernehmungsmethoden im ersuchten Staat droht. Ob in einem Staat generell eine solche Gefahr droht, wird in den Lageberichten des Auswärtigen Amtes dargestellt. Berücksichtigt werden ferner Berichte von Nichtregierungsorganisationen, öffentlich zugängliche Quellen in Medien und Erfahrungen aus vorangegangenen Fällen.

Die Grenzen für die Zusammenarbeit des Bundeskriminalamts mit anderen Staaten ergeben sich hinsichtlich der Übermittlung personenbezogener Daten an ausländische Stellen aus § 14 des Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (BKAG). Die Übermittlung ist vom Vorliegen der Voraussetzungen insbesondere nach den Absätzen 1 und 7 dieser Vorschrift abhängig. Nach Absatz 7, Sätze 6 und 7 unterbleibt die Übermittlung personenbezogener Daten, soweit Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen wird. Sie unterbleibt auch, wenn in dem Empfängerstaat kein angemessener allgemeiner Datenschutzstandard gewährleistet wird.

7. Wie werden die Ausführungen von Bundesanwalt Rainer Griesbaum in der strafrechtlichen Abteilung des 67. Deutschen Juristentages am 24. September 2008 zu Terrorismusermittlungen, Folter und Verwertungsverboten von der Bundesregierung bewertet?
 - a) Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung von Bundesanwalt Griesbaum, dass es eine „Frage der Verhältnismäßigkeit“ sei, inwieweit deutsche Ermittler auf möglicherweise unter Folter zustande gekommene Informationen ausländischer Quellen zurückgreifen dürfen?

Herr Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof Rainer Griesbaum hat sich in seinem Referat auf dem 67. Deutschen Juristentag in Erfurt, wie in der Vorbemerkung der Fragesteller zutreffend dargestellt, ausdrücklich und eindeutig dagegen ausgesprochen, dass unter Verstoß gegen das Folterverbot oder gegen andere grundlegende Rechte gewonnene Erkenntnisse als Grundlage für die Urteilsfindung herangezogen werden. Daneben hat er sich in Übereinstimmung mit der herrschenden Meinung in der Literatur und Rechtsprechung dafür ausgesprochen, bemakelte ausländische Erkenntnisse als Anknüpfungspunkt für weitere strafprozessuale Maßnahmen, namentlich zur Begründung eines Anfangsverdachts und als Ermittlungsansatz, nicht generell auszuschließen. Davon ausgehend hat er zudem die Ansicht vertreten, diese Erkenntnisse könnten unter Umständen auch prozessuale Zwangsmaßnahmen begründen. Es sei aber

letztlich eine Frage der Verhältnismäßigkeit, in wie weit auf solche Erkenntnisse auch Ermittlungshandlungen mit Eingriffscharakter gestützt werden könnten. Hierfür seien das Gewicht des Verfahrensverstößes einerseits und die Schwere der aufzuklärenden Straftat, insbesondere eines bevorstehenden Anschlags, andererseits maßgebliche Gesichtspunkte.

Entsprechend differenzierende Überlegungen zur Reichweite von möglichen Verwertungsverboten finden sich auch in der höchst- und obergerichtlichen Rechtsprechung, wie sich etwa den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in NStZ 1996 S. 200 f. und des Oberlandesgerichts München in wistra 2006 S. 472, 474 entnehmen lässt.

- b) Sind der Bundesregierung Ermittlungsverfahren in der Bundesrepublik Deutschland bekannt, in die Informationen ausländischer Strafverfolgungsorgane oder Nachrichtendienste einfließen, die mutmaßlich oder nachgewiesen auf Folter beruhen?

Ermittlungsverfahren, in die Informationen der in der Frage genannten Art eingeflossen sind, sind der Bundesregierung nicht bekannt.

